

**Satzung  
der Stadt Freiburg i.Br.  
über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Menschen mit  
Behinderungen am kommunalen Geschehen  
(Behindertenbeiratssatzung) vom 06.12.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung vom 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Ziele und Aufgaben**

- (1) Als unabhängiges Gremium vertritt der Beirat die besonderen Anliegen der Menschen mit Behinderungen in Freiburg. Er soll zur Stärkung der Inklusion und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen beitragen und darauf hinwirken, dass Benachteiligungen und Diskriminierungen verhindert werden.
- (2) Der Beirat unterstützt mit seiner Arbeit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderungen sowie die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten. In partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise erarbeiten die beiden Einrichtungen Empfehlungen und Anregungen für die zuständigen Stellen.
- (3) Die Aufgabenschwerpunkte des Beirates beziehen sich auf die Lebensbereiche
  - a) Bauen und Wohnen
  - b) Verkehr und Mobilität
  - c) Arbeit und berufliche Integration
  - d) Kommunikation
  - e) Soziale Leistungen und Hilfe
  - f) frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung
  - g) Kultur und Freizeit

**§ 2  
Rechte und Pflichten**

- (1) Der Beirat wird von der Verwaltung in allen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für seine Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 frühzeitig und vor einer Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien informiert.
- (2) Der Beirat erarbeitet Empfehlungen und Anregungen zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Der Beirat ist befugt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei soll eine enge Kooperation mit der/dem Behindertenbeauftragten stattfinden.

- (4) Die gewählten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Ausgenommen hiervon sind hauptamtliche Organisationsvertretungen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 6 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Mai 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschriebenen Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde gelten im dort festgelegten Umfang entsprechend für die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen (§ 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich) mit Wohnsitz außerhalb Freiburgs.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat an:

- sechzehn Menschen mit Behinderungen oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter bzw. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer von Menschen mit Behinderungen (Behindertenvertretungen);
- fünf Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen (Organisationsvertretungen)  
*(Eine Behindertenorganisation im Sinne dieser Satzung ist jede Personenvereinigung, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzt - insbesondere Selbsthilfegruppen, Vereine und Einrichtungen - und die ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Freiburg i.Br. hat. Aus Gründen der Chancengleichheit fallen darunter nur einzelne Organisationen und keine Dachverbände oder Dachorganisationen.);*
- je ein Mitglied jeder Fraktion und Fraktionsgemeinschaft sowie je ein Mitglied der Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben;
- die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent.

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Freiburg haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Organisationsvertretungen.

Soweit die Organisationsvertretungen hauptamtlich für die jeweilige Behindertenorganisation tätig sind, das heißt, in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation, die sie vertreten, stehen und ihren Arbeitsplatz in Freiburg haben, kann der Wohnsitz auch außerhalb Freiburgs sein.

#### **§ 4 Mitwirkung von Sachverständigen**

Der Behindertenbeirat kann Sachverständige, die nicht Bürgerinnen und Bürger oder Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Freiburg sein müssen, zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bilden den Vorstand des Beirates.
- (2) Der Vorstand wird aus der Mitte des Beirats mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Beirates und seiner Arbeitsgruppen. Er vollzieht die Beschlüsse des Beirates, übernimmt Sprecherfunktion und stimmt die Tagesordnungen der Sitzungen mit der Geschäftsführung ab.

#### **§ 6 Sachkundige Einwohner/innen in den Ausschüssen des Gemeinderates**

- (1) Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Fachausschüsse werden dem Gemeinderat in der Regel Vertreterinnen und Vertreter des Beirats vorgeschlagen. Hauptamtlich tätige Organisationsvertretungen mit Wohnsitz außerhalb Freiburgs sind keine Einwohner/innen und können nicht vorgeschlagen werden.
- (2) Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können auch andere Mitglieder des Behindertenbeirats sowie Personen, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind, mit Wohnsitz in Freiburg vorgeschlagen werden.

#### **§ 7 Geschäftsordnung**

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich.
- (2) Für den Geschäftsgang gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

#### **§ 8 Wahl der Mitglieder des Beirates**

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden regelmäßig in freier und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Den Wahltermin setzt der Gemeinderat nach Anordnung des Behindertenbeirates fest.
- (2) Das Wahlverfahren wird in der Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Freiburg im Breisgau geregelt (Wahlordnung).

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit Ablauf des Monats, in dem Wahlen zum Beirat stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

## **§ 9 Ausscheiden der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet
1. bei ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern durch Wegzug aus der Stadt Freiburg oder bei hauptamtlichen Organisationsvertretungen mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Organisation mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Freiburg bzw. bei Verlagerung von deren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt nach außerhalb von Freiburg.
- (2) durch Widerruf der Bestellung durch den Behindertenbeirat.
2. Der Behindertenbeirat soll die Bestellung eines Mitglieds insbesondere widerrufen, wenn die in der Wahlordnung geregelten Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag. Es gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Ausscheiden aus einem Ehrenamt aus wichtigem Grund (§ 16 GemO).
  3. Der Behindertenbeirat kann, um arbeitsfähig zu bleiben, die Mitgliedschaft nach einem Jahr des Fernbleibens dann widerrufen, wenn auch auf mehrmalige Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle keine aktive Teilnahme erfolgt ist. Im Falle eines Ausscheidens rückt die Vertreterin/der Vertreter der jeweiligen Gruppe mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der bzw. dem hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Freiburg i.Br.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen, die Schriftführung sowie die Organisation von Neuwahlen nach Ablauf der Legislaturperiode des Beirates.
- (3) Die Geschäftsführung stimmt sich bezüglich der Tagesordnungen der Sitzungen des Behindertenbeirats mit dem/der Vorsitzenden ab.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen:

Satzung vom 01.01.2016

Aufgrund des § 41 Abs. 1 und 19 Abs.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBI S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung vom 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

Satzung vom 03.06.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 und 19 Abs.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. s. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung vom 03.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

Satzung vom 24.04.2012

Aufgrund des § 41 Abs. 1 und 19 Abs.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBIS.793) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung vom 24. April 2012 folgende Satzung beschlossen.

Satzung vom 15.12.2009

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 15.12.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen.